

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: BP Europa SE

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg-Stadt

**Tenor**

1. Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG ist dahin auszulegen, dass die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung im Sinne dieser Bestimmung in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens dann endet, wenn der Empfänger dieser Waren nach vollständiger Entladung des sie befördernden Transportmittels festgestellt hat, dass die Warenmenge geringer ist als die Menge, die ihm hätte geliefert werden sollen.
2. Art. 7 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118 ist dahin auszulegen, dass
  - zu den von ihnen geregelten Fällen der von Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie erfasste Fall nicht gehört und
  - der Umstand, dass in einer nationalen Vorschrift zur Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118 wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht ausdrücklich erwähnt wird, dass die Unregelmäßigkeit im Sinne dieser Richtlinienbestimmung die Überführung der betreffenden Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge gehabt haben muss, der Anwendung dieser nationalen Vorschrift bei der Feststellung von Fehlmengen, die notwendigerweise eine solche Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr nach sich ziehen, nicht entgegenstehen kann.
3. Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie 2008/118 ist dahin auszulegen, dass er nicht nur dann anwendbar ist, wenn die gesamte Menge der in einem Verfahren der Steueraussetzung beförderten Waren nicht an ihrem Bestimmungsort eingetroffen ist, sondern auch dann, wenn nur eine Teilmenge dieser Waren nicht am Bestimmungsort eintrifft.

<sup>(1)</sup> ABl. C 138 vom 27.4.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 4. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Youssef Hassan/Breiding Vertriebsgesellschaft mbH**

(Rechtssache C-163/15) <sup>(1)</sup>

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 23 — Lizenz — Gemeinschaftsmarkenregister — Recht des Lizenznehmers auf Erhebung einer Verletzungsklage trotz fehlender Eintragung der Lizenz in das Register)**

(2016/C 106/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Youssef Hassan

Beklagte: Breiding Vertriebsgesellschaft mbH

**Tenor**

Art. 23 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke ist dahin auszulegen, dass der Lizenznehmer Ansprüche wegen Verletzung der Gemeinschaftsmarke, die Gegenstand der Lizenz ist, geltend machen kann, obwohl die Lizenz nicht in das Gemeinschaftsmarkenregister eingetragen worden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 254 vom 3.8.2015.

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Noord-Holland (Niederlande), eingereicht am  
14. Dezember 2015 — X, GoPro Coöperatief UA/Inspecteur van de Belastingdienst Douane, kantoor  
Rotterdam Rijnmond**

**(Rechtssache C-666/15)**

(2016/C 106/13)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank Noord-Holland

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: X, GoPro Coöperatief UA

Beklagter: Inspecteur van de Belastingdienst Douane, kantoor Rotterdam Rijnmond

**Vorlagefragen**

1. Sind die Erläuterungen der Kommission zur Unterposition 8525 80 30 und zu den Unterpositionen 8525 80 91 und 8525 80 99 der Kombinierten Nomenklatur (KN) dahin auszulegen, dass „eine einzelne Aufnahme von mindestens 30 Minuten“ auch dann vorliegt, wenn Videosequenzen mittels des „video record“-Modus länger als 30 Minuten aufgenommen, aber in getrennten Dateien mit einer Dauer von jeweils weniger als 30 Minuten gespeichert werden und der Betrachter beim Abspielen jede Datei mit einer Dauer von weniger als 30 Minuten gesondert öffnen muss, jedoch die Möglichkeit besteht, die in diesen Dateien enthaltenen Videosequenzen auf einem PC mit Hilfe der von GoPro gelieferten Software aneinanderzufügen und so als einen einzigen, mehr als 30 Minuten dauernden Videofilm in einer einzigen Datei auf einem PC zu speichern?
2. Steht der Einreihung von Videokameraaufnahmegeräten, die Signale aus externen Quellen aufzeichnen können, in die Unterposition 8525 80 99 der KN entgegen, dass sie diese Signale nicht über ein externes Fernsehgerät oder einen externen Monitor wiedergeben können, weil diese Videokameraaufnahmegeräte, z. B. die GoPro Hero 3 Silver Edition, nur die selbst mittels ihrer Linse aufgezeichneten Dateien auf einem externen Bildschirm oder Monitor abspielen können?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen (Belgien), eingereicht am  
14. Dezember 2015 — Loterie Nationale — Nationale Loterij NV/Paul Adriaensen u. a.**

**(Rechtssache C-667/15)**

(2016/C 106/14)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hof van beroep te Antwerpen